



Eingeschränkte Bewilligungen für Personen mit ausländischer Ausbildung

Verfahren und anwendbare Bestimmungen

Wer seine elektrotechnische Ausbildung im Ausland absolviert hat und Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung werden möchte, muss seine Ausbildung beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI anerkennen lassen. Das Verfahren der Anerkennung erfolgt nach Massgabe von übernationalem Recht und die Bestimmungen zu den Prüfungen nach der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (VUVEK; SR 734.272.3) kommen nicht zur Anwendung.

Die Erteilung einer eingeschränkten Installationsbewilligung nach Art. 12 ff. NIV¹ hängt in erster Linie vom Ausbildungsstand des vorgesehenen Trägers² der Bewilligung ab. Vorausgesetzt wird grundsätzlich die Ausbildungsstufe des Elektro-Installateurs EFZ³ (Stufe Lehrabschluss). Personen mit ausländischer elektrotechnischer Ausbildung müssen daher ihre Ausbildung in der Schweiz auf Gleichwertigkeit mit der Stufe Elektro-Installateur EFZ überprüfen lassen. Die Überprüfung der Berufsqualifikationen erfolgt für Personen, welche ihre Ausbildung in einem EU/EFTA-Staat absolviert haben, nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen (nachfolgend: RL 2005/36 EG) und für Personen aus Drittstaaten nach den Vorgaben der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101).

Einleitung des Verfahrens

Als Erstes muss der Gesuchsteller mittels auf dem Internet aufgeschaltetem Formular (http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_formulare.htm) dem ESTI ein Gesuch um Erteilung der gewünschten Bewilligung mit sämtlichen auf dem Formular aufgeführten Dokumenten einreichen. Das ESTI prüft aufgrund der erhaltenen Dokumente, ob die ausländischen Berufsqualifikationen des Gesuchstellers der Ausbildungsstufe Lehrabschluss in der Schweiz entsprechen.

Personen, welche für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz tätig sein wollen, sogenannte Dienstleistungserbringer, müssen das Verfahren nicht beim ESTI, sondern beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI einleiten (vgl. ESTI-Mitteilung 6/2014: «Elektroinstallationen durch Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA – Meldeverfahren»; http://www.esti.admi.ch/de/dokumentation/_mitteilungen_niv_nin.htm).

Vergleich der Ausbildungen

Die Nachprüfung der Ausbildungen beschränkt sich auf diejenigen Fächer, die für das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen von elektrischen Niederspannungsinstallationen in der Schweiz relevant sind. Diese Fächer sind in der Schweiz auf Stufe Elektro-Installateur EFZ (Lehrabschluss) Regeln der Technik, Elektrotechnik sowie Werkstoffe und Arbeitssicherheit. Bezüglich dieser Fächer werden die Ausbildungen punkto Dauer, Inhalt und Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildung einander gegenübergestellt.

Lassen sich aufgrund des Vergleichs der Ausbildungen keine wesentlichen Unterschiede feststellen, verfügt das ESTI die Gleichwertigkeit der Ausbildungen und erteilt die beantragte eingeschränkte Bewilligung.

Für Gesuchsteller aus EU-EFTA-Staaten wird die Bewilligung auch erteilt, wenn sie über Berufserfahrung im Sinne von Art. 16 f. der RL 2005/36/EG verfü-

gen, also eine Tätigkeit von einer gewissen Dauer als Selbständiger, als Betriebsleiter oder in anderer leitender Stellung vorweisen können. Für Personen aus einem Drittstaat entfällt die Möglichkeit einer Anerkennung alleine gestützt auf die Berufserfahrung.

Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

Ergeben sich hingegen aus dem Vergleich der Ausbildungen wesentliche Unterschiede, welche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit haben können und welche nicht durch die Berufserfahrung des Gesuchstellers aufgewogen werden können, weist das ESTI das Gesuch um Erteilung einer eingeschränkten Bewilligung ab und verfügt Ausgleichsmassnahmen (vgl. Art. 14 RL 2005/36/EG; Art. 69a BBV). Diese bestehen nach Wahl des Gesuchstellers in einem Anpassungslehrgang von maximal drei Jahren oder einer Eignungsprüfung beim ESTI. Die Dauer des Anpassungslehrganges sowie der genaue Inhalt der Eignungsprüfung werden für den Einzelfall aufgrund der festgestellten Unterschiede bestimmt. Die Eignungsprüfung dauert längstens zwei Stunden und beinhaltet maximal den in der Tabelle abgebildeten Prüfungsstoff. Sie kann einmal wiederholt werden. Wählt der Gesuchsteller den Anpassungslehrgang, steht es dem ESTI sodann frei, im Rahmen einer Bewertung des Anpassungslehrganges zu überprüfen, ob er die fehlenden Kenntnisse erlangt hat. Für weitergehende Informationen zum Verfahren der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen wird auf die ESTI-Mitteilung 3/2015: «Anerkennung von ausländischen elektrotechnischen Berufsqualifikationen – Verfahren für Angehörige von EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten» verwiesen (http://www.esti.admi.ch/de/dokumentation/_mitteilungen_niv_nin.htm).

Der Gesuchsteller kann zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Bewilligungsgesuch einreichen, sobald er die Eignungsprüfung bestanden oder den Anpassungslehrgang absolviert hat.



| Regeln der Technik (max. 50 Minuten mündlich) | |
|--|---|
| Inhalt | Umfang |
| Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) | Geltungsbereich und Begriffe; Grundsätze für Sicherheit und Störschutz; Bewilligungen für Installationsarbeiten; Installationsarbeiten ohne Bewilligung; Kontrollorgane; Installationskontrollen; Sicherheitsnachweis inklusive technische Unterlagen; Kontrollperioden |
| Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3) | Sicherheitsnachweis, technischer Inhalt (Art. 10 VUVEK) |
| Niederspannungs-Installations-Norm NIN, Ausgabe 2015* * Gemäss NIN 2015, Ordner A4 (D), Electrosuisse; (https://www.electrosuisse.ch > Produkte > NIN). | Gesamter Inhalt mit den Kapiteln: Geltungsbereich, Zweck, Grundsätze; Begriffsbestimmungen; Bestimmungen allgemeiner Merkmale; Schutzmassnahmen; Wahl und Anordnung der Betriebsmittel; Prüfungen; Zusatzbestimmungen für Räume, Bereiche und Anlagen besonderer Art |
| Leitsätze des SEV, Fundamentarder (SEV 4113) | Geltungsbereich; Begriffe; Planung; Korrosion; Art der Ausführung; Anschlussstellen |
| Elektrotechnik (max. 40 Minuten mündlich) | |
| Inhalt | Umfang |
| Prüfungen | Erstprüfung: Sicht- und Funktionsprüfungen und Messungen Wiederkehrende Prüfungen: Kontrollperioden; Sicherheitsnachweis; Mess- und Prüfprotokoll |
| Inbetriebnahme und Störungsbehebung | Einsatz von Messgeräten: Spannungs-, Strom-, Widerstands- und Leistungsmessung; Interpretation der Messwerte (Grösse, Grössenordnung, Genauigkeit, Mittelwert) |
| Anwendung von Messgeräten | Eigenschaften und Einsatz von Messgeräten: Multimeter, Strommesszange, Leistungsmesser, Energiezähler, Messbrücke, NIV-Messgeräte Messverfahren (direkte und indirekte) |
| Mit elektrotechnischen Berechnungen anlagebezogene Werte und Grössen ermitteln | Ohmsches Gesetz Zusammenhänge zwischen Strom und Spannung bei – sinusförmigen Vorgängen – Kirchhoffsches Gesetz – Dreiphasensystem (Drehstromsystem) |
| Werkstoffe und Arbeitssicherheit (max. 30 Minuten mündlich) | |
| Inhalt | Umfang |
| Werkstoffe | Kenntnisse über die mechanischen, elektrischen, chemischen und ökologischen Eigenschaften der berufsbezogenen Werkstoffe; Kennzeichnung und Umgang mit Gefahrenstoffen; Steckdosen / Stecker; Schutzorgane (Schutzschalter, Sicherungen, Transformatoren) |
| Arbeitssicherheit | Eigenheiten, Wirkung und Gefährdungen der Elektrizität kennen; sicheres Arbeiten mit Elektrizität und richtiges Verhalten bei Unfällen beherrschen. |

1. Inhalt der Prüfung

Es ist ein eigenes Messgerät an die Eignungsprüfung mitzubringen.

Keine Prüfung nach VUVEK

Personen mit ausländischer Ausbildung sind daher nicht an den Prüfungen des ESTI für innerbetriebliche Installationsarbeiten nach Art. 13 NIV, für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nach Art. 14 NIV und für Träger einer Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV zugelassen. Für sie kommt die oben erwähnte Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang von maximal drei Jahren nach den Vorgaben der RL 2005/36/EG resp. der BBV zur Anwendung.

Information durch Ausbildungsinstitute

Die Ausbildungsinstitute werden daher angehalten, Personen mit ausländischer

Ausbildung entsprechend zu informieren, wenn sich diese zu Vorbereitungskursen zu einer Prüfung nach VUVEK anmelden. Es steht den Betroffenen selbstverständlich frei, diese Kurse zu besuchen, sie sollten aber darauf aufmerksam gemacht werden, zu welchen diese Kurse als Vorbereitung dienen. Für eine eingeschränkte Installationsbewilligung müssen sie ihre Ausbildung anerkennen lassen und gegebenenfalls einen Anpassungslehrgang von maximal drei Jahren absolvieren oder die Eignungsprüfung beim ESTI bestehen.

Bewertung

Jedes Fach wird mit einer Note von 6 bis 1 bewertet (Fachnote). Die Note 4

und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Die Notenskala lautet:

- 6 qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 gut, zweckentsprechend
- 4 den Mindestanforderungen entsprechend
- 3 schwach, unvollständig
- 2 sehr schwach
- 1 unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in keinem Fach die Note 4 unterschritten wird.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat unentschuldig nicht zur Prüfung antritt oder die Prüfung abbricht.

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Es müssen nur die Fächer wiederholt werden, in denen die Note 4 nicht erreicht wurde.

Gebühren

Das Inspektorat erhebt für die Durchführung der Prüfung Gebühren gemäss der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (VESTI; SR 734.24).

Daniel Otti, Geschäftsführer

¹ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27).

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die männliche Schreibform schliesst immer die weibliche Form mit ein.

³ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch